



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.738/0020-II/ST4/2006 DVR:0000175

An alle Landeshauptmänner

Wien, am 29. März 2006

Betreff: Fahrzeuge ohne digitales Kontrollgerät; Genehmigung und Zulassung bis zum Stichtag

1. Einleitung:

1.1. Gemäß der Artikel 27 der (neuen) EU-Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr dürfen nach dem Stichtag („20 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung“) **Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 3820/85 fallen**, nur mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind.

Die neue Verordnung ist noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Das wird voraussichtlich im April 2006 erfolgen. Der Stichtag wird Anfang Mai 2006 sein. Das wird zeitgerecht bekannt gegeben werden.

1.2. Nach Aufhebung der von Österreich vorgesehenen Übergangsregelung (vgl. Erlass vom 10. März 2006, Zl. 179.738/0014-II/ST4/2006), muss daher danach getrachtet werden, dass die Fahrzeuge, die bereits mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind, noch rechtzeitig vor dem Stichtag erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

2. Problem:

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) wurde das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) darauf aufmerksam gemacht, dass bis zur Aufhebung des zitierten Erlasses mit 10. März 2006 eine Reihe von Fahrzeugen bestellt worden sind und der

Produktionsvorgang begonnen worden ist, der nunmehr nicht mehr abgeändert werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass spätestens 6 bis 8 Wochen vor dem tatsächlichen Produktionstermin ein unabänderlicher Stopp für Änderungen ist. Zu diesem Termin sind sämtliche Teile bei den Zulieferern disponiert, um diese „just in time“ an das Band geliefert zu bekommen. Durch die automatische Produktionsreihung ist es nicht mehr möglich, diesen Lieferzustand zu ändern. Daher werden diese Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät produziert und vom Band gehen. Aufgrund von erforderlichen Aufbauten können diese Fahrzeuge nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt, im fertigen Zustand genehmigt und vor dem Stichtag zugelassen werden.

Eine nachträgliche Umrüstung auf ein digitales Kontrollgerät wäre mit Härten, nicht unbeträchtlichem finanziellen Aufwand und damit Belastungen und Nachteilen für die österreichische Wirtschaft verbunden.

3. Lösung:

3.1. Es muss daher eine Möglichkeit gefunden werden, dass diese Fahrzeuge, die noch vor dem 10. März 2006 in Auftrag gegeben worden sind und nicht ganz fertig gestellt sind bzw. sich noch im Fahrgestellzustand befinden, eine „vorgezogene“ **Einzelgenehmigung, und in weiterer Folge eine erstmalige Zulassung vor dem Stichtag** im Mai erhalten können.

Eine Verwendung der Fahrzeuge auf der Straße kommt vor der Fertigstellung nicht in Betracht und kann durch eine Bedingung, wonach für diese Fahrzeuge sofort nach der Zulassung die Kennzeichentafeln zu hinterlegen sind, ausgeschlossen werden.

3.2. Da es sich dabei um Fahrzeuge handelt, die nach Verlassen des Herstellerwerkes noch einen speziellen **Aufbau** benötigen, ohne den sie bereits im Werk genehmigungs- und zulassungsfähig gemacht hätten werden können und dieser Aufbau dazu führt, dass – wenn die Fertigstellung abgewartet würde - die Zulassung nicht „rechtzeitig“ vor dem Stichtag erfolgen könnte, bestehen keine Bedenken, für diese Fahrzeuge eine Lösung zu finden.

3.3. Die WKÖ hat die in der Beilage angeschlossenen **Listen der betroffenen Fahrzeuge** zusammengestellt, auf die die unter Punkt 4. beschriebene Vorgangsweise anzuwenden ist. Als Antragsteller für die Genehmigung werden in der Regel die Importeure auftreten. Es kann aber auch vorkommen, dass der Aufbauhersteller oder vereinzelt sogar der Kunde und spätere Zulassungsbesitzer als Antragsteller auftritt.

3.4. Die unter Punkt 4 beschriebene Vorgangsweise gilt **nicht für Sattelzugfahrzeuge und LKW mit Wechselbrücken**, da bei diesen Fahrzeugen keine speziellen zusätzlichen Aufbauten erforderlich sind und deshalb keine Verzögerung durch den Aufbau eintreten kann und somit bei diesen Fahrzeugen sofort nach Produktion die Genehmigung und Zulassung möglich ist. Weiters gilt diese Vorgangsweise auch **nicht für Omnibusse**.

4. Vorgangsweise bei der Genehmigung:

4.1. Wenn die Genehmigung eines Fahrzeuges beantragt wird, das in die angeschlossenen Listen eingetragen ist (Hersteller, Typenbezeichnung, Fahrgestellnummer bzw. Fahrzeug-

Identifizierungsnummer oder Ordernummer), dann ist nach Vorführung des Fahrzeuges und Prüfung durch einen Sachverständigen auch das – je nach Fertigungsstufe - unvollständige Fahrzeug (Fahrgestell) zu genehmigen.

4.2. Falls die Fahrzeuge – je nach Fertigungsstufe – verschiedene Bau- bzw. Ausrüstungsteile (noch) nicht aufweisen, wie zB. Unterfahrschutz, Radabdeckungen, oder Spritzschutz, so ist hinsichtlich dieser vorerst noch fehlenden Teile bei dieser ersten Genehmigung eine **Ausnahme** zu erteilen.

4.3. Weiters ist im Hinblick auf das vorhandene **analoge Kontrollgerät** im Sinne des Erlasses vom 15. Dezember 2005, Zl. 179.738/0037-II/ST4/2005, Punkt II.1 eine **Ausnahmegenehmigung** zu erteilen.

4.4. Im Hinblick auf die vom Zulassungsprogramm verwendeten Fahrzeugarten ist als **Fahrzeugart** vorerst „Lastkraftwagen N2“ oder “Lastkraftwagen N3“ und als **Aufbauart** „ohne Aufbau“ zu vergeben.

Falls das Fahrzeug ev. schon fast fertig gestellt und der Aufbau bereits montiert ist, so kann auch gleich die zutreffende Aufbauart angegeben werden.

Da die Werte für das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast je nach Fertigungszustand des Fahrzeuges allenfalls noch nicht festgelegt werden können, können sie bei dieser Genehmigung auch noch offen bleiben.

4.5. Anstelle der Auflage, dass die Zulassung erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges vorgenommen werden darf, ist im Sinne des § 28 Abs. 3 Z 2 KFG die Genehmigung aber von folgender **Bedingung** abhängig zu machen:

„Zugleich mit der Zulassung sind die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen. Die Wiederausfolgung darf erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des geänderten Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden.“

Das Fahrzeug wird daher unter der Bedingung genehmigt, dass zugleich mit der Zulassung die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen sind. Die Wiederausfolgung darf erst nach Vervollständigung des Fahrzeuges und Vorlage des geänderten Einzelgenehmigungsbescheides vorgenommen werden.

4.6. Nach Fertigstellung des Aufbaues ist eine Änderungsgenehmigung im Sinne des § 33 KFG erforderlich, in der auch die zulässigen Gewichte festgelegt und die Ausnahmen, bis auf die Ausnahme wegen analogem Kontrollgerät, aufgehoben werden können. Erst danach kann die Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln beantragt werden.

5. Vorgangsweise bei der Zulassung:

5.1. bis zum Stichtag:

5.1.1. Bis zum Stichtag (siehe Punkt 1.1.) können Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der EU-Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften fallen, mit einem

analogen oder einem digitalen Kontrollgerät zugelassen werden, ohne dass das Vorhandensein eines bestimmten Kontrollgerätes besonders geprüft werden muss.

5.1.2. Bei Fahrzeugen, die unter Punkt 4 fallen, muss die im Einzelgenehmigungsbescheid festgehaltene **Bedingung** beachtet werden.

Es darf die Zulassung nur vorgenommen werden, wenn zugleich die **Hinterlegung** der Kennzeichentafeln beantragt wird und die Kennzeichentafeln auch tatsächlich hinterlegt werden. Diese Bedingung ist in der **Zulassungsbescheinigung** zu vermerken.

Die Wiederausfolgung der Tafeln erfolgt erst nach Fertigstellung des Fahrzeuges und Vorlage des geänderten Einzelgenehmigungsbescheides.

5.1.3. Die unter 5.1.2. erfassten Fahrzeuge sind vorerst unter der **Verwendungsbestimmung 01** zuzulassen. Erst bei der Wiederausfolgung der Tafeln ist die entsprechende Verwendungsbestimmung einzutragen.

Sofern bei der Genehmigung vorerst noch keine Werte für das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) und die Nutzlast festgesetzt werden konnten, sind dafür folgende **fiktive Werte** bei der Zulassung einzugeben:

Fahrzeug	hzG	Nutzlast
N2	10.000 kg	5.000 kg
N3	15.000 kg	10.000 kg.

5.2. ab dem Stichtag:

5.2.1. Ab dem Stichtag (siehe Punkt 1.1.) dürfen Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 3820/85 fallen, nur mehr **erstmalig** zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind.

Bei Fahrzeugen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 3820/85 fallen (siehe Punkt 5.3.) ist daher **bei erstmaligen Zulassungen** ab dem Stichtag exakt darauf zu achten, ob das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

Wenn lediglich ein analoges Kontrollgerät vorhanden ist, dann darf die erstmalige Zulassung solcher Fahrzeuge nicht vorgenommen werden.

5.2.2. Diese **Prüfung** kann erfolgen:

5.2.2.1. anhand des Einzelgenehmigungsbescheides:

5.2.2.1.1. wenn bei Genehmigungen **nach dem 1. Jänner 2006 keine Ausnahme** hinsichtlich des Kontrollgerätes erteilt worden ist, dann ist davon auszugehen, dass ein digitales Kontrollgerät vorhanden ist

5.2.2.1.2. wenn bei Genehmigungen **nach dem 1. Jänner 2006 eine Ausnahme hinsichtlich des Kontrollgerätes** erteilt worden ist, dann ist ein analoges Kontrollgerät eingebaut und die Zulassung darf nicht vorgenommen werden.

5.2.2.1.3. wenn bei Genehmigungen **vor dem 1. Jänner 2006** sich kein entsprechender Hinweis im Genehmigungsdokument findet, ist davon auszugehen, dass ein analoges Kontrollgerät vorhanden ist. Die Zulassung darf nicht vorgenommen werden.

5.2.2.2. anhand besonderer Bestätigungen:

wenn 5.2.2.1.3. gegeben ist und der Zulassungswerber eine Bestätigung des **Fahrzeugherstellers** oder eines gemäß § 24 Abs. 7 KFG zum **Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten Ermächtigten** vorlegt, aus der ersichtlich ist, dass ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist, kann die Zulassung vorgenommen werden.

5.3. Wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das **nicht unter die EU-Verordnung 3820/85 fällt**, dann ist die erstmalige Zulassung auch nach dem Stichtag mit analogem Kontrollgerät bzw. Fahrtschreiber im Sinne des § 24 KFG möglich.

Das wird der Zulassungswerber aber mit einer **schriftlichen Erklärung** im Einzelfall darzulegen haben.

Vorschlag für eine einheitliche **Textierung**:

„Als Zulassungswerber des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer XXX erkläre ich, dass das Fahrzeug gemäß EU-Verordnung 3820/85, Artikel 4, Ziffer XXX verwendet wird und daher kein digitales Kontrollgerät benötigt.“

Datum und Unterschrift “

Diese Erklärung ist von den Zulassungsstellen zum Akt zu nehmen.

5.3.1. Die Verordnung 3820/85 gilt grundsätzlich für Beförderungen (Personen- und Güterbeförderungen) im Straßenverkehr. Gemäß Artikel 4 gibt es aber folgende Ausnahmen:

Auszug aus der EU-Verordnung **3820/85**:

„Artikel 4

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen mit

1. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern;
3. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
4. Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h;

5. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
6. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Postsachenbeförderungsdienstes, von Rundfunk und Fernsehen oder für die Erkennung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder -empfang eingesetzt werden;
7. Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden;
8. Spezialfahrzeugen für ärztliche Aufgaben;
9. Fahrzeugen, die für Beförderungen im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;
10. besonderen Pannenhilfefahrzeugen;
11. Fahrzeugen, mit denen für Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Strasse gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind.
12. Fahrzeugen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für private Zwecke verwendet werden;
13. Fahrzeugen, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.“

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Wilhelm Kast
Tel.:+43(1)71100 DW 5317, Fax-DW 15072
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt